

32. 1. Ist die in §. 41 St.G.B.'s vorgeschriebene Unbrauchbarmachung einer unzüchtigen Schrift auch dann zulässig, wenn der wegen Verbreitung derselben aus §. 184 St.G.B.'s Angeklagte wegen mangelnder Kenntniss von der Unzüchtigkeit ihres Inhaltes freigesprochen wird?

Vgl. Bd. 2 Nr. 88.

2. Ist für die auszusprechende Unbrauchbarmachung in solchem Falle §. 41 oder §. 42 St.G.B.'s entscheidend?

3. Nach welchen Merkmalen ist die Unzüchtigkeit einer Schrift im Sinne des §. 184 St.G.B.'s zu bestimmen?

4. Ist die Prüfung der Frage, ob die in §. 41 Abs. 3 St.G.B.'s vorgesehene Auscheidung der strafbaren Stellen einer nur teilweise strafbaren Schrift geboten war, noch in der Revisionsinstanz zulässig?

III. Straffenat. Urth. v. 16. Februar 1881 g. R. Rep. 3206/80.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten, Buchhändler K., ist das Hauptverfahren wegen Vergehens aus §. 184 St.G.B.'s durch Verkauf des Werkes „Jakob Casanova von Seingalts Memoiren“ in der im Druck und Verlage von H. R. zu Dessau erschienenen Auflage — Übersetzung von Dr. C. Sch. — eröffnet worden.

Durch das vorderrichterliche Urtheil ist das gedachte Werk als eine unzüchtige Schrift im Sinne des Gesetzes erachtet und es ist unter Hinweis auf die §§. 41. 42 St.G.B.'s dahin erkannt, daß die im Besitze des Angeklagten gefundenen und in Beschlag genommenen Exemplare derselben unbrauchbar zu machen seien.

Dagegen ist der Angeklagte von der Anschuldigung des in §. 184 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens freigesprochen, weil nicht für erwiesen angenommen ist, daß derselbe Kenntniss von der Unzüchtigkeit des vertriebenen Werkes bei dem Verkaufe desselben gehabt habe.

1) Die lediglich von dem Angeklagten eingelegte Revision richtet sich gegen die erkannte Unbrauchbarmachung der in Rede stehenden Exemplare der Schrift zunächst mit der Ausführung, daß §. 42 St.G.B.'s unter Hinweis auf §. 41 a. a. O. die Unbrauchbarmachung einer Schrift nur in den Fällen zulasse, in welchen die Verfolgung oder

die Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei und mithin auf den gegebenen Fall, in welchem der Angeklagte aus §. 184 St.G.B.'s angeklagt, aber freigesprochen sei, keine Anwendung zulasse.

Die Beschwerde, welche, wenngleich ausdrücklich nur die unrichtige Anwendung des §. 42 a. a. O. gerügt wird, nach dem Wortlaute dieser Vorschrift und dem anderweitigen Inhalte der Revisionschrift dahin aufgefaßt werden muß, daß die erkannte Maßnahme nach Vorschrift des Gesetzes überhaupt unzulässig gewesen sei, ist unbegründet.

Zunächst kommen der Gesamtinhalt und die ersichtliche Tendenz der §§. 40—42 St.G.B.'s in Betracht. Da dieselben nach dem präventiven Charakter der Einziehung und der nach §. 41 a. a. O. an deren Stelle tretenden Unbrauchbarmachung strafbarer Schriften, Abbildungen und Darstellungen auch diejenigen Fälle umfassen, in denen die objektive Gefährlichkeit des der Einziehung oder Unbrauchbarmachung unterliegenden Gegenstandes, ganz abgesehen von der Verschuldung einer bestimmten Person, die Einziehung gebietet oder zulässig erklärt,

vgl. Motive des Entwurfes S. 59,

so kann es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, Fälle von der Maßregel der Unbrauchbarmachung einer Schrift u. s. f. auszuschließen, in welchen objektiv die Sträflichkeit ihres Inhaltes vorliegt, aber festgestellt wird, daß der der Verbreitung der Schrift Angeeschuldigte sich nicht strafbar gemacht habe.

Zu demselben Ergebnisse führt die Entstehungsgeschichte der §§. 41 und 42 St.G.B.'s, insofern dieselben der Vorschrift des §. 50 des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (G.S. S. 273) nachgebildet sind und diese Vorschrift ausdrücklich anordnet, daß die Vernichtung der Schrift auch dann auszusprechen sei, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen ist, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung anerkannt wird.

Sodann geht aus dem Zusammenhange der §§. 41. 42 St.G.B.'s hervor, daß vorliegenden Falles auf die Unbrauchbarmachung der Schrift in Rede nach Anleitung des §. 42 a. a. O. zu erkennen war.

2) Nach der in betreff strafbarer Schriften u. s. f. in §. 41 a. a. O. getroffenen besonderen Bestimmung, vgl. Motive a. a. O., muß, falls der Inhalt der Schrift strafbar ist, deren Unbrauchbarmachung im Urteile ausgesprochen werden. Ihre unmittelbare Anwendung ist aber,

wie aus dem Wortlaute der Vorschrift in Verbindung mit dem Inhalte des §. 42 a. a. O. hervorgeht, auf den Fall beschränkt, wenn wegen der mittels der Schrift begangenen Straftthat eine Verurteilung erfolgt. Ist wie vorliegend der Angeschuldigte aus in seiner Person liegenden Gründen freigesprochen, so gewährt §. 42 a. a. O. die gebotene Aushilfe, da nach dieser Vorschrift die in den §§. 40. 41 a. a. O. vorgeschriebenen Maßnahmen unter den sachlichen Voraussetzungen dieser Paragraphen überall dann selbständig erkannt werden können, wenn, sei es die Verfolgung oder bei eingetretener Verfolgung die Verurteilung, einer bestimmten Person aus irgend einem Grunde — wie sich die Motive ausdrücken — nicht ausführbar ist, ein Fall, welcher namentlich gegeben erscheint, wenn bei dem Mangel des strafrechtlichen Bewußtseins auf seiten des Verfolgten dessen Verurteilung nicht erfolgen kann.

Der Vorderrichter hat also nicht rechtlich geirrt, wenn er trotz der Freisprechung des Angeklagten unter Anwendung des §. 42 a. a. O. nach dem in §. 41 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatz auf Unbrauchbarmachung der Schrift erkannt hat.

3) Die Revision erachtet die von dem Vorderrichter ausgesprochene Unbrauchbarmachung der Schrift in Rede sodann auch aus dem Grunde für nicht gerechtfertigt, weil der Vorderrichter das Werk rechtsirrtümlich für eine unzüchtige Schrift erklärt und somit §. 184 St.G.B.'s unrichtig angewendet habe.

Aber auch dieser Vorwurf ist unbegründet.

Dem Vorderrichter lag die Beantwortung der Frage ob, ob das von dem Angeklagten verbreitete, bei ihm in Beschlag genommene Werk unter den Begriff einer unzüchtigen Schrift im Sinne des §. 184 St.G.B.'s falle. Bei der Beantwortung derselben ist er zunächst davon ausgegangen, daß eine Schrift sich als eine unzüchtige darstelle, wenn deren Inhalt das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verlege. Diese Begriffsbestimmung ist rechtlich zutreffend und ihre Richtigkeit von der Revision nicht bestritten. Mit Unrecht aber wird die unrichtige Anwendung des Gesetzes um deshalb behauptet, weil der Vorderrichter bei der Entscheidung über die Strafbarkeit der Schrift nicht, wie es nach §. 42 a. a. O. geboten gewesen sei, lediglich den objektiven Inhalt derselben berücksichtigt habe. Allerdings hat das angefochtene Urteil die Casanovaschen Memoiren, von einer bestimmten Ausgabe derselben abgesehen, und soweit dabei ledig-

lich deren Inhalt in dem Sinne der mittels Schriftzeichen gegebenen Darstellung in Betracht kommt, ungeachtet der in dem Werke enthaltenen, einzeln angesehen, als unzweifelhaft unzüchtig sich darstellenden Stellen, in der Gesamtheit des Werkes und nach der demselben von dem Verfasser gegebenen Bestimmung, als eine unzüchtige Schrift nicht erachtet.

Die Feststellung, welche, wesentlich für die von dem Vorderrichter verneinte Verschuldung des Angeklagten in Betracht kommend, der gegenwärtigen Beurteilung nicht unterliegt, schließt aber rechtlich nicht aus, daß nicht — wie der Vorderrichter angenommen hat — einer bestimmten Ausgabe des fraglichen Werkes unter Beibehaltung des gleichen schriftlichen Inhaltes durch ihr eigentümliche Veranstellungen ein Charakter hat aufgeprägt werden können, welcher sie von einer einfachen Ausgabe des Werkes wesentlich unterscheidet und in Verbindung mit dem unzüchtigen Inhalte bestimmter Buchstellen als eine unzüchtige Schrift erscheinen läßt.

Im übrigen hatte der Vorderrichter zu prüfen, ob die Schrift in Rede nach der Gestalt, welche ihr in der vorliegenden Ausgabe verliehen ist, objektiv strafbar, also so beschaffen sei, daß ihre Verbreitung dem Erfolge nach eine strafbare Handlung im Sinne des §. 184 St.G.B.'s darstellte.

Es fällt ihm danach nicht — wie die Revision vermeint — ein Rechtsirrtum deshalb zur Last, weil er bei der Beurteilung der Strafbarkeit der Schrift die bei der Herstellung des Werkes in der gegenwärtigen Ausgabe von dem Herausgeber verfolgten Zwecke, insofern dieselben in der Gestalt und Beschaffenheit der Schrift erkennbar geworden sind, mit in Anschlag gebracht hat.

Vielmehr lag die Prüfung und Berücksichtigung dieser Zwecke und der zu ihrer Erreichung angewendeten Mittel allerdings im Umfange der dem Vorderrichter für die Feststellung der objektiven Strafbarkeit der Schrift gestellten Aufgabe und die Ausführung des Urteils, daß die Strafbarkeit der Schrift aus der erkennbar gewordenen Absicht des Herausgebers, mittels Ausstattung des Werkes mit unzüchtigen bildlichen Darstellungen und Seitenangaben, welche auf den unzüchtigen Schriftinhalt hinweisen, sinnliche Aufregung und geschlechtliche Lüsterneit zu erregen, hervorgehe, ist also keine rechtsirrtümliche.

4) Endlich erscheint auch eine weitere aus §. 41 Abs. 3 St.G.B.'s

hergeleitete Beschwerde nicht gerechtfertigt. Wenn nach dieser Vorschrift, falls nur ein Teil der Schrift strafbar ist, nur die strafbaren Stellen, insofern eine Ausscheidung möglich ist, unbrauchbar zu machen sind, so erscheint damit die in Rede stehende Maßnahme von der Trennbarkeit der strafbaren Stellen abhängig gemacht. Ob sie gegeben ist, unterliegt der Natur der Sache nach der richterlichen Prüfung.

Eine Erörterung der Frage, ob eine derartige Ausscheidung hätte erfolgen sollen, muß daher in der Revisionsinstanz ausgeschlossen bleiben, soweit nicht Anträge in dieser Richtung im Laufe des Verfahrens gestellt und aus rechtsirrtümlichen Gründen abgelehnt oder in prozessualisch gerügter unzulässiger Weise unberücksichtigt geblieben sind.

Überdies fehlt es aber auch im gegebenen Falle an den Voraussetzungen der Strafbarkeit nur eines Teiles der Schrift, da nach den Feststellungen des Vorderrichters kein Zweifel darüber obwaltet, daß das Werk seiner Gesamtheit nach als ein unzüchtiges erachtet ist.

Die Revision war sonach zu verwerfen.